

MITTEILUNG ÜBER VERTAGUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSINHABER UND EINBERUFUNG DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG AM 30. APRIL 2024

12. April 2024

Sehr geehrte Anteilshaberin, sehr geehrter Anteilshaber,

Schroder GAIA (die „Gesellschaft“)

Die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit ist auf einer ersten außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. März 2024 um 11:30 Uhr (luxemburgische Zeit) nicht erreicht worden. Die Anteilshaber der Gesellschaft werden hiermit zu einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung einberufen, die am 30. April 2024 um 14:30 Uhr in den Geschäftsräumen von Arendt & Medernach SA, 41A Avenue JF Kennedy, L-2082 Luxemburg, stattfindet („**AHV**“), um über die folgende Tagesordnung (die „**Tagesordnung**“) zu beraten und abzustimmen:

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der folgenden Änderungen an der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“):

- 1.1. Änderung von Artikel 1 (Name) zur Präzisierung des für die Form der Gesellschaft anwendbaren Rechts;
- 1.2. Änderung von Artikel 2 (Laufzeit), um zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) berechtigt ist, den Zeitraum festzulegen, für den die Anteilklassen der Gesellschaft errichtet werden;
- 1.3. Änderung von Artikel 5 (Kapital und Anteile), um klarzustellen, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, voll eingezahlte Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten auszugeben, vorbehaltlich der Bedingungen des anwendbaren Rechts und des Prospekts der Gesellschaft;
- 1.4. Änderung von Artikel 5 (Kapital und Anteile), indem nach dem achten Absatz eine Formulierung eingefügt wird, die die Auswirkungen der Liquidation einer Anteilsklasse auf die Gesellschaft erläutert und die wie folgt lautet:

„Die Liquidation einer Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die verbleibenden Klassen oder die Gesellschaft insgesamt. Nur die Liquidation der letzten verbleibenden Anteilsklasse führt zur Liquidation der Gesellschaft selbst, die gemäß Artikel 28 und dem Gesetz von 2010 durchgeführt wird“;

- 1.5. Änderung von Artikel 5 (Kapital und Anteile), indem am Ende des vierzehnten Absatzes eine Formulierung eingefügt wird, die wie folgt lautet:

„Soweit eine Zusammenlegung gemäß diesem Absatz und den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 die Zustimmung der Anteilhaber erfordert, ist nur die Zustimmung der Anteilhaber der von der Entscheidung betroffenen Klasse erforderlich“;

- 1.6. Änderung von Artikel 6 (Anteile), um der Verantwortung der Anteilhaber Rechnung zu tragen, ihre Daten auf dem neuesten Stand zu halten, mit folgendem Wortlaut:

„Alle Anteilhaber sind jeweils dafür verantwortlich, dass ihre Angaben, einschließlich ihrer Adresse, für das Register der Anteilhaber auf dem neuesten Stand gehalten werden, und tragen die volle Verantwortung, falls die Angaben falsch oder ungültig sind. Mit Ausnahme derjenigen Anteilhaber, die individuell zugestimmt haben, dass ihnen alle Mitteilungen und Bekanntmachungen per E-Mail zugesandt werden, erfolgen alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Anteilhaber rechtsgültig an diese Adresse“;

- 1.7. Änderung von Artikel 8 (Beschränkung des Anteilbesitzes), um klarzustellen, dass der Verwaltungsrat den Besitz von Anteilen der Gesellschaft beschränken kann, damit sichergestellt ist, dass keine Anteile von Personen erworben oder gehalten werden, deren Anteilbesitz der Gesellschaft schaden könnte;

- 1.8. Änderung von Artikel 10 (Versammlung der Anteilhaber), um im ersten Absatz den folgenden Wortlaut aufzunehmen, der widerspiegelt, dass die Anteilhaber mittels Telekommunikation an einer Hauptversammlung der Anteilhaber teilnehmen können:

„Eine Teilnahme an einer Versammlung der Anteilhaber per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel ist zulässig. In diesem Fall gilt die Versammlung als am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten. Eine solche Videokonferenz oder diese anderen elektronischen Mittel müssen es ermöglichen, den betreffenden Anteilhaber zu identifizieren, effektiv bei einer solchen Versammlung der Anteilhaber zu handeln, und der Ablauf dieser Versammlung muss kontinuierlich an diesen Anteilhaber übertragen werden“;

- 1.9. Änderung von Artikel 11 (Quorum und Beschlüsse) und Artikel 14 (Verfahren der Verwaltungsratssitzung), um zu berücksichtigen, dass die Verwendung von E-Mails oder ähnlichen Kommunikationsmitteln akzeptierte Kommunikationsmethoden sind;

- 1.10. Änderung von Artikel 11 (Quorum und Beschlüsse), um klarzustellen, dass für jede Hauptversammlung der Anteilhaber eine Anwesenheitsliste zu führen ist;

- 1.11. Einfügung einer neuen Formulierung nach dem zweiten Absatz von Artikel 12 (Einberufung von Hauptversammlungen der Anteilhaber), um klarzustellen, wie der Verwaltungsrat die Unterlagen bezüglich der Hauptversammlung der Anteilhaber zur Verfügung stellen wird, mit folgendem Wortlaut:

„Die Unterlagen bezüglich der Hauptversammlung der Anteilhaber werden mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung der Anteilhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschließen, diese Unterlagen über eine Website oder über einen elektronischen Speicherdienst, der über das Internet zugänglich ist, zur Verfügung zu stellen“;

1.12. Änderung von Artikel 14 (Verfahren der Verwaltungsratssitzung), um klarzustellen, dass jeder vorläufig für Versammlungen der Anteilhaber ernannte Vorsitzende mit der Stimmenmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Personen ernannt wird;

1.13. Einfügung einer neuen Formulierung am Anfang von Artikel 16 (Befugnisse des Verwaltungsrats) mit folgendem Wortlaut:

„Der Verwaltungsrat ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um alle Dispositions-, Management- und Verwaltungshandlungen innerhalb der Grenzen des Gesellschaftszwecks und in Übereinstimmung mit der im Prospekt dargelegten Anlagepolitik vorzunehmen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder durch diese Satzung der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats“;

1.14. Änderung von Artikel 22 (Nettoinventarwert), um klarzustellen, dass die Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Klasse von ihren Anteilhabern sowie der Umtausch von Anteilen und in Anteile dieser Klasse vorübergehend ausgesetzt werden können, wenn die Preise einer Anlage, die von einer Klasse gehalten wird, aus irgendeinem Grund nicht angemessen, zeitnah oder genau bestimmt werden können;

1.15. Änderung von Artikel 22 (Nettoinventarwert), um klarzustellen, dass die Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Klasse von ihren Anteilhabern sowie der Umtausch von Anteilen und in Anteile dieser Klasse während eines Zeitraums vorübergehend ausgesetzt werden können, wenn Umstände vorliegen, die die Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 rechtfertigen.

1.16. Änderung von Artikel 23 (Berechnung des Nettoinventarwerts), um klarzustellen, dass der Verwaltungsrat bei der Bestimmung der Höhe der sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft alle an Verwaltungsstellen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, Gebühren im Zusammenhang mit anderen Verkaufsunterlagen, Basisinformationsblättern, Finanzberichten und sonstigen Kommunikationskosten berücksichtigt;

1.17. Änderung von Artikel 23 (Berechnung des Nettoinventarwerts) zur Einfügung eines neuen Absatzes D mit folgendem Wortlaut:

„Der Verwaltungsrat kann einen zuvor zugewiesenen Vermögenswert oder eine zuvor zugewiesene Verbindlichkeit umschichten, wenn die Umstände dies seiner Meinung nach erfordern. Die Gesellschaft ist eine einzelne Körperschaft. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern, die sich auf eine Anteilklasse beziehen oder durch die Auflegung, den Betrieb oder die Liquidation einer Anteilklasse entstehen, sind jedoch auf die Vermögenswerte dieser Anteilklasse beschränkt, und die Vermögenswerte einer Anteilklasse stehen ausschließlich für die Rechte der Anteilhaber ein, die sich auf diese Anteilklasse beziehen, sowie für die Rechte der Gläubiger, deren Forderung im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieser

Anteilsklasse entstanden ist. Im Verhältnis zwischen den Anteilshabern der Gesellschaft wird jede Anteilsklasse als separate Körperschaft behandelt“;

- 1.18. Änderung von Artikel 23, G. (Berechnung des Nettoinventarwerts) zur Einfügung eines neuen Unterabsatzes (e) zwecks Klärung der Elemente, die für die Zwecke der Bewertung gemäß diesem Artikel zu berücksichtigen sind, mit folgendem Wortlaut:

„falls die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilshaber dies rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, die im Prospekt näher beschrieben sind.“;

- 1.19. Änderung von Artikel 28 (Auflösung und Liquidation der Gesellschaft), um klarzustellen, dass Liquidation und Auflösung gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 durchgeführt werden.

- 1.20. Sonstige geringfügige Änderungen der Satzung.

Quorum und Mehrheit

Die Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass für die rechtsgültige Beratung und Abstimmung über die Tagesordnung der neu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung kein Quorum erforderlich ist und dass Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern das Mehrheitserfordernis auf 75 % der anwesenden oder vertretenen Anteile erhöht wird, wenn die Gesellschaft durch die Aufsichtsbehörde von Hongkong (Securities and Futures Commission of Hong Kong) zugelassen ist.

STICHTAG

Die gültige Mehrheit bei der AHV wird anhand der Anteile ermittelt, die um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der Versammlung am 25. April 2024 (dem sogenannten „Stichtag“), ausgegeben und in Umlauf sind. Das Recht eines Anteilshabers zur Teilnahme an der AHV und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird anhand der von dem betreffenden Anteilshaber am Stichtag gehaltenen Anteile festgelegt.

Abstimmung

Alle Anteilshaber sind teilnahmeberechtigt und jeder Anteil hat eine Stimme.

Hinweise zur Stimmabgabe

Alle Anteilshaber sind berechtigt, persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter an Abstimmungen teilzunehmen. Ein Stimmrechtsvertreter muss kein Gesellschafter der Gesellschaft sein.

Sollten Sie nicht an der Versammlung teilnehmen können, bitten wir Sie, das entsprechende Vollmachtsformular ordnungsgemäß datiert und unterzeichnet bis zum 29. April 2024 um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zu Händen des Proxy Count Teams an die Faxnummer +352 341 342 342, per E-Mail an schrodersicavproxies@schroders.com oder per Post an 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg - Luxemburg zu senden.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN

DER VERWALTUNGSRAT

<p><i>Klassen oder die Gesellschaft insgesamt. Nur die Liquidation der letzten verbleibenden Anteilsklasse führt zur Liquidation der Gesellschaft selbst, die gemäß Artikel 28 und dem Gesetz von 2010 durchgeführt wird.“</i></p>			
<p>5. Änderung von Artikel 5 (Kapital und Anteile), indem am Ende des vierzehnten Absatzes eine Formulierung eingefügt wird, die wie folgt lautet: <i>„Soweit eine Zusammenlegung gemäß diesem Absatz und den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 die Zustimmung der Anteilhaber erfordert, ist nur die Zustimmung der Anteilhaber der von der Entscheidung betroffenen Klasse erforderlich.“</i></p>			
<p>6. Änderung von Artikel 6 (Anteile), um der Verantwortung der Anteilhaber Rechnung zu tragen, ihre Daten auf dem neuesten Stand zu halten, mit folgendem Wortlaut: <i>„Alle Anteilhaber sind jeweils dafür verantwortlich, dass ihre Angaben, einschließlich ihrer Adresse, für das Register der Anteilhaber auf dem neuesten Stand gehalten werden, und tragen die volle Verantwortung, falls die Angaben falsch oder ungültig sind. Mit Ausnahme derjenigen Anteilhaber, die individuell zugestimmt haben, dass ihnen alle Mitteilungen und Bekanntmachungen per E-Mail zugesandt werden, erfolgen alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Anteilhaber rechtsgültig an diese Adresse.“</i></p>			
<p>7. Änderung von Artikel 8 (Beschränkung des Anteilbesitzes), um klarzustellen, dass der Verwaltungsrat den Besitz von Anteilen der Gesellschaft beschränken kann, damit sichergestellt ist, dass keine Anteile von Personen erworben oder gehalten werden, deren Anteilbesitz der Gesellschaft schaden könnte.</p>			
<p>8. Änderung von Artikel 10 (Versammlung der Anteilhaber), um im ersten Absatz den folgenden Wortlaut aufzunehmen, der widerspiegelt, dass die Anteilhaber mittels Telekommunikation an einer Hauptversammlung der Anteilhaber teilnehmen können: <i>„Eine Teilnahme an einer Versammlung der Anteilhaber per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel ist zulässig. In diesem Fall gilt die Versammlung als am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten. Eine solche Videokonferenz oder diese anderen elektronischen Mittel müssen es ermöglichen, den betreffenden Anteilhaber zu identifizieren, effektiv bei einer solchen Versammlung der Anteilhaber zu handeln, und der Ablauf dieser Versammlung muss kontinuierlich an diesen Anteilhaber übertragen werden.“</i></p>			
<p>9. Änderung von Artikel 11 (Quorum und Beschlüsse) und Artikel 14 (Verfahren der Verwaltungsratssitzung), um zu berücksichtigen, dass die Verwendung von E-Mails oder ähnlichen Kommunikationsmitteln akzeptierte Kommunikationsmethoden sind.</p>			
<p>10. Änderung von Artikel 11 (Quorum und Beschlüsse), um klarzustellen, dass für jede Hauptversammlung der Anteilhaber eine Anwesenheitsliste zu führen ist.</p>			
<p>11. Einfügung einer neuen Formulierung nach dem zweiten Absatz von Artikel 12 (Einberufung von Hauptversammlungen der Anteilhaber), um klarzustellen, wie der Verwaltungsrat die Unterlagen bezüglich der Hauptversammlung der Anteilhaber zur Verfügung stellen wird, mit folgendem Wortlaut: <i>„Die Unterlagen bezüglich der Hauptversammlung der Anteilhaber werden mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung der Anteilhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschließen, diese Unterlagen über eine Website oder über einen elektronischen Speicherdienst, der über das Internet zugänglich ist, zur Verfügung zu stellen.“</i></p>			

<p>12. Änderung von Artikel 14 (Verfahren der Verwaltungsratssitzung), um klarzustellen, dass jeder vorläufig für Versammlungen der Anteilhaber ernannte Vorsitzende mit der Stimmenmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Personen ernannt wird.</p>			
<p>13. Einfügung einer neuen Formulierung am Anfang von Artikel 16 (Befugnisse des Verwaltungsrats) mit folgendem Wortlaut: <i>„Der Verwaltungsrat ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um alle Dispositions-, Management- und Verwaltungshandlungen innerhalb der Grenzen des Gesellschaftszwecks und in Übereinstimmung mit der im Prospekt dargelegten Anlagepolitik vorzunehmen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder durch diese Satzung der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.“</i></p>			
<p>14. Änderung von Artikel 22 (Nettoinventarwert), um klarzustellen, dass die Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Klasse von ihren Anteilhabern sowie der Umtausch von Anteilen und in Anteile dieser Klasse vorübergehend ausgesetzt werden können, wenn die Preise einer Anlage, die von einer Klasse gehalten wird, aus irgendeinem Grund nicht angemessen, zeitnah oder genau bestimmt werden können.</p>			
<p>15. Änderung von Artikel 22 (Nettoinventarwert), um klarzustellen, dass die Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Klasse von ihren Anteilhabern sowie der Umtausch von Anteilen und in Anteile dieser Klasse während eines Zeitraums vorübergehend ausgesetzt werden können, wenn Umstände vorliegen, die die Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 rechtfertigen.</p>			
<p>16. Änderung von Artikel 23 (Berechnung des Nettoinventarwerts), um klarzustellen, dass der Verwaltungsrat bei der Bestimmung der Höhe der sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft alle an Verwaltungsstellen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, Gebühren im Zusammenhang mit anderen Verkaufsunterlagen, Basisinformationsblättern, Finanzberichten und sonstigen Kommunikationskosten berücksichtigt.</p>			
<p>17. Änderung von Artikel 23 (Berechnung des Nettoinventarwerts) zur Einfügung eines neuen Absatzes D mit folgendem Wortlaut: <i>„Der Verwaltungsrat kann einen zuvor zugewiesenen Vermögenswert oder eine zuvor zugewiesene Verbindlichkeit umschichten, wenn die Umstände dies seiner Meinung nach erfordern. Die Gesellschaft ist eine einzelne Körperschaft. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern, die sich auf eine Anteilsklasse beziehen oder durch die Auflegung, den Betrieb oder die Liquidation einer Anteilsklasse entstehen, sind jedoch auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse beschränkt, und die Vermögenswerte einer Anteilsklasse stehen ausschließlich für die Rechte der Anteilhaber ein, die sich auf diese Anteilsklasse beziehen, sowie für die Rechte der Gläubiger, deren Forderung im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieser Anteilsklasse entstanden ist. Im Verhältnis zwischen den Anteilhabern der Gesellschaft wird jede Anteilsklasse als separate Körperschaft behandelt.“</i></p>			
<p>18. Änderung von Artikel 23, G. (Berechnung des Nettoinventarwerts) zur Einfügung eines neuen Unterabsatzes (e) zwecks Klärung der Elemente, die für die Zwecke</p>			

der Bewertung gemäß diesem Artikel zu berücksichtigen sind, mit folgendem Wortlaut: <i>„falls die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber dies rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, die im Prospekt näher beschrieben sind.“</i>			
19. Änderung von Artikel 28 (Auflösung und Liquidation der Gesellschaft), um klarzustellen, dass Liquidation und Auflösung gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 durchgeführt werden.			
20. Sonstige geringfügige Änderungen der Satzung.			

Der Entwurf der überarbeiteten Satzung der Gesellschaft liegt am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Der Bevollmächtigte wird schließlich bevollmächtigt, alle Erklärungen zu tätigen, alle Stimmen abzugeben, alle Sitzungsprotokolle und andere Dokumente zu unterzeichnen, alles zu tun, was im Hinblick auf die Ausführung und Erfüllung der vorliegenden Vollmacht rechtmäßig, notwendig oder einfach nützlich ist, und gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Rechts jede Eintragung beim luxemburgischen Gesellschafts- und Handelsregister und jede Veröffentlichung im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, vorzunehmen, während der Unterzeichnende sich verpflichtet, alle genannten Handlungen des Bevollmächtigten auf Verlangen zu bestätigen.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die der Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft am 28. März 2024 beigefügte Vollmacht, sofern sie rechtsgültig ausgefüllt wurde, wie zuvor erwähnt für die Versammlung in Kraft bleibt.

Diese Vollmacht und die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Unterzeichnenden und des Bevollmächtigten unterliegen luxemburgischem Recht.

Alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus, in Verbindung mit oder aufgrund dieser Vollmacht ergeben, werden von dem Unterzeichnenden und dem Bevollmächtigten vor den Gerichten der Stadt Luxemburg geltend gemacht, und der Unterzeichnende sowie der Bevollmächtigte unterwerfen sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte für alle derartigen Handlungen oder Verfahren und verzichten auf jeglichen Einspruch gegen diese Gerichtsbarkeit oder die Zuständigkeit dieser Gerichte.

Erteilt am _____ 2024.

Gültig als Vertretungsvollmacht

Name, Adresse und Unterschrift(en):

HINWEISE

- a) Die Mehrheit bei der Versammlung wird anhand der Anteile ermittelt, die um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am 25. April 2024 (dem sog. „Stichtag“), ausgegeben und in Umlauf sind. Bei der Versammlung berechtigt jeder Anteil dessen Inhaber zu einer Stimme. Die Rechte der Anteilhaber zur Ausübung der mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt. Änderungen des Verzeichnisses der Anteilhaber nach diesem Zeitpunkt werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Stimmabgabe bei der AHV nicht berücksichtigt.
- b) Bitte senden Sie das entsprechende Vollmachtsformular vor dem 29. April 2024 um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) ordnungsgemäß datiert und unterschrieben zu Händen des Proxy Count Teams an die Faxnummer +352 341 342 342, per E-Mail an schrodersicavproxies@schroders.com oder per Post an 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg – Luxemburg zurück.